



# GPC

## THE GREAT PUMPKIN COMMONWEALTH

Regeln und Bestimmungen bei Wiegewettbewerben von Pumpkins und Squashes

### **Artikel I Wiegeveranstaltung und Vereine / Vereinigungen**

- 1) Die Veranstaltung eines GPC-Wiegens hat sich klar und deutlich von anderen Veranstaltungen eines Vereins oder einer Vereinigung abzuheben, wie im Folgenden näher erläutert wird.
- 2) Als Veranstaltungsort gilt der Ort, an dem das zugelassene GPC-Wiegen stattfindet.
- 3) Für die Veranstaltung muss ein Repräsentant vor Ort sein, der mit dem leitenden GPC-Komitee in Verbindung steht. Diese Person handelt als offizieller Vertreter des GPC.
- 4) Die erteilte Erlaubnis, ein GPC-Wiegen durchführen zu dürfen, kann nicht zurückgezogen werden, es sei denn der Repräsentant der Veranstaltung und das leitende GPC-Komitee stimmen dem zu.
- 5) Der Veranstalter des GPC-Wiegens ist verantwortlich für die jährlich anfallende Eintragsgebühr. Ein Verein oder eine Vereinigung kann diese Gebühr zur Verfügung stellen, aber die Verantwortung dafür liegt letztlich in den Händen des Veranstalters.
  - A) Neue GPC-Veranstalter müssen die Eintragsgebühr am 1. Juni des Veranstaltungsjahres eingezahlt sowie die grundsätzlichen Vorbereitungen für die Veranstaltung sichergestellt haben.
  - B) Bestehende Veranstaltungen sollten ihre Gebühr bis 1. Juli des Veranstaltungsjahres gezahlt haben und bis zu diesem Datum die neuesten Änderungen mitgeteilt haben. Alle Gebühren die nach dem 1. Juli eingehen, unterliegen einem Gebührenaufschlag von 100.- USD.

- C) Das leitende GPC-Komitee behält sich das Recht vor, erzielte Gewichte für GPC-Preisgelder und Auszeichnungen abzulehnen, wenn dieser zeitliche Rahmen nicht eingehalten wurde.
- 6) Der GPC überlässt jeder Veranstaltung selbst die Höhe der Preisgelder und Auszahlungen festzulegen. GPC-Regeln in Bezug auf Gewicht, Unversehrtheit der Frucht, Eichung der Waagen, und Farbe der Frucht, wie unten genauer erläutert wird, haben jedoch strikt angewendet zu werden. Jede Veranstaltung ist verantwortlich dafür, mindestens 3, höchstens aber 5 Schiedsrichter zur Verfügung zu haben. Die Verantwortlichkeiten der Schiedsrichter werden in Artikel II Absatz 4 näher ausgeführt. Die Entscheidungen der Schiedsrichter sind endgültig. Jeder Schiedsrichter muss alle Regeln genau kennen und sie auch fair anwenden können. Bei jeder Veranstaltung muss eine aktuelle Ausfertigung der Regeln öffentlich zugänglich sein, damit die Möglichkeit besteht, die Regeln nachlesen zu können.
- 7) Kürbisvereine bzw. -vereinigungen können den Veranstalter eines bewilligten GPC-Wiegens helfend unterstützen, sofern alle GPC-Bestimmungen eingehalten werden.
- 8) Der Repräsentant und der Koordinator der Veranstaltung sind gemeinsam verantwortlich für folgende Bereiche: Anmeldungen, Einsammeln von Geldern, Bereitstellung von Gewichten und Maßen und anderen Informationen, die vom leitenden GPC-Komitee und den Veranstaltern selbst als wichtig angesehen werden.
- 9) Der Koordinator ist hauptsächlich für den fristgerechten Eingang aller Gebühren bei neuen Veranstaltungen verantwortlich, und unterstützt neue Veranstalter beim korrekten Ausfüllen der Bewerbungsunterlagen, durch die eine GPC-Anerkennung ermöglicht wird. Bereits existierende GPC-Veranstalter sind regelmäßig zu kontaktieren um sicherzustellen, dass alle Gebühren fristgerecht bezahlt wurden und alle Vorbereitungen für die eigene Wiegeveranstaltung am Laufen sind.
- 10) Der Repräsentant ist der direkte Vermittler zwischen dem leitenden GPC-Komitee und den Züchtern. Die gesamte Verständigung zwischen dem leitenden GPC-Komitee und den Züchtern wird über diese Person stattfinden.
- 11) Der Koordinator und der Repräsentant der Veranstaltung sowie der Züchternvertreter arbeiten als ein Team zusammen, um sicherzustellen, dass die Regeln eines fairen Wettbewerbes eingehalten werden. Dies kommt den Züchtern, der Veranstaltung selbst und dem GPC entgegen.

- A) Bewilligte GPC-Wiegen müssen jedermann offen stehen, der daran teilnehmen möchte. Alle Züchter sind den geltenden Regeln und Richtlinien unterworfen, die beim Wiegewettbewerb gelten, an dem sie teilnehmen möchten. Alle Regeln, die ein GPC-Veranstalter verabschiedet, müssen fair und für alle teilnehmenden Züchter gleich sein.
- B) Die oben genannten Vertreter tragen auch Verantwortung für die Unversehrtheit offiziell gewogener Früchte, und dass die Waagen vor der Veranstaltung offiziell geeicht wurden.

## **Artikel II Früchte und Züchter**

1) Der abgegebene Kürbis muss vom Keimen bis zur Ernte vom Züchter selbst gezüchtet, gehegt, eingereicht werden. Falls der Züchter aus zwingenden Gründen bei der Veranstaltung nicht vor Ort sein kann, entscheiden der Koordinator der Veranstaltung, der Repräsentant und der Züchtervertreter über die Triftigkeit der Entschuldigung. Nur der schwerste Kürbis, und zwar nur einer pro Klasse (AG oder Squash) pro Haushalt bzw. fester Adresse wird für GPC-Preisgeld berücksichtigt.

A) Eine feste Adresse bzw. ein Haushalt besteht dann, wenn zwei oder mehrere Leute unter einer festen Adresse zusammen Kürbisse züchten, z.B.: Mann und Frau, Vater und Sohn, zwei oder mehr Freunde, etc.

B) Artikel I Absatz 11 A und Artikel II Absatz 1 gelten auch für Züchter mit mehreren Wohnsitzen.

C) Diese Regel muss von den Verantwortlichen und den Züchtern eines GPC-Wiegewettbewerbes angewandt werden.

2) Die GPC anerkennt nur jeweils zwei Kürbisse pro Haushalt bei der Ermittlung des Durchschnittsgewichts der besten zehn Teilnehmer der Veranstaltung.

3) Ein Kürbis muss bei einer GPC-anerkannten Wiegeveranstaltung am offiziellen Veranstaltungsdatum gewogen worden sein, um für ein GPC-Preisgeld und -Anerkennung in Frage zu kommen.

4) Die Schiedsrichter bei einem Wiegewettbewerb sind folgende Personen: ein Vertreter der Züchter (Züchtervertreter), der Repräsentant und der Koordinator der Veranstaltung sowie zwei erfahrene Züchter (optional). Die zwei Schiedsrichter aus den Reihen der Züchter werden von den drei GPC-Offiziellen bestimmt.

Wenn ein Schiedsrichter selbst mit einem Kürbis teilnimmt oder am Tag der Veranstaltung verhindert ist, kann er von seiner Schiedsrichtertätigkeit freigestellt werden und ein anderer Züchter wird dann als Schiedsrichter einberufen.

5) Alle für GPC-Preisgeld und -Anerkennung eingereichten Kürbisexemplare müssen „nackt“ auf einer geeichten Waage gewogen werden. Jede Frucht, die mit einem Tragetuch, einer Palette oder einem anderen Hilfsmittel zum Anheben gewogen wird, wird mit „nicht offiziellem Gewicht“ oder kurz UOW eingestuft.

A) Als geeichte Waage gilt jede, die vom Eichamt offiziell überprüft wurde und einen entsprechenden gültigen Aufkleber trägt. Waagen, die von einer örtlichen offiziellen Einrichtung für den kommerziellen Gebrauch geeicht wurden, sind ebenfalls zulässig.

6) Es werden nur solche Früchte für das Wiegen zugelassen, an denen sich kein „Fremdmaterial“ (z.B. Fungizide, Kalk, Baumwachs, etc.) befindet. Die Ranken am Kürbisstiel müssen auf beiden Seiten auf eine Länge von einem Inch (2,54cm) gekürzt werden. Die Schiedsrichter haben das Recht einzelne oder alle Früchte zu untersuchen, bevor das Gewicht und die Maßdaten offiziell ermittelt werden. Falls eine solche Untersuchung verweigert wird, kann die betroffene Frucht nur noch zur Ausstellung verwendet werden.

7) Das Kürbisexemplar muss unversehrt und gesund sein. Die Früchte dürfen nicht von Fäulnis befallen sein, es dürfen keine Löcher oder Risse, die bis ins Kürbisinnere (Hohlraum) reichen, vorhanden sein und der Kürbis darf keine ernsthaften weichen Stellen haben.

A) Wenn eine weiche Stelle nur oberflächlich ist und nicht bis in das Kürbisinnere reicht, wird der Kürbis als offiziell gewertet.

B) Die Schiedsrichter haben das Recht, Risse und Löcher und weiche Stellen zu untersuchen, um festzustellen, ob ein Kürbis als offiziell eingestuft werden kann oder nicht. Bei einer solchen Untersuchung muss der Züchter anwesend sein.

8) Es werden nur solche Kürbisse für einen GPC-Wettbewerb zugelassen, die vorher bei keinem anderen Wettbewerb teilgenommen haben.

### **Artikel III Anforderungen an die Farbe und Preisgelder**

1) Die schwerste offizielle Frucht gewinnt – alle Pumpkins und Squashes werden in einer Kategorie gewogen, wobei die schwerste Frucht gewinnt.

A) Als "Squash" (grüner Riesen Kürbis) werden folgende Farben oder Farbkombinationen gewertet: 100% der Farben Grün, Blau und Grau sowie Kombinationen dieser drei Farben.

Dies betrifft die gesamte Oberfläche der Frucht, mit Ausnahme der bodennahen Partien. Zur Oberfläche zählen aber auch die Bereiche zwischen den Rippen, um den Stiel und das Blütenende des Kürbisses. Zur Oberfläche zählen keine netzartigen Strukturen oder Verfärbungen, die durch den Kontakt mit dem Boden oder auf der Bodenseite selbst entstanden sind.

B) Alle Kürbisse, die nicht zu den Squashes gewertet werden, zählen zu den Pumpkins.

C) Um zusätzlich für die Wertung in der Kategorie „Kürbisfarbe“ teilnehmen zu können, muss die Frucht zu 100% Orange, Rot, Gelb, oder Lachsfarben sein, bzw. Kombinationen dieser Farben. Die Kürbisoberfläche wird nach denselben Richtlinien - wie in Paragraph A dargelegt - bewertet.

D) Das leitende GPC-Komitee zeichnet besonders schöne Exemplare nach den oben genannten Kriterien aus, als Anerkennung für jene Züchter, die bei ihren Züchtungen besonders schöne Farben erzielen.

2) Von allen Kürbissen, die dem leitenden GPC-Komitee für ein Preisgeld in der Kategorie „Farbe“ vorgelegt werden, müssen Fotos von allen Seiten und von oben (am besten mit einer Digitalkamera) eingereicht werden. Diese Bilder müssen von guter Qualität sein, ohne weiße Blitzflecken oder Gegenlicht, so dass das Exemplar klar zu erkennen ist. Alle Bilder und Informationen jeden einzelnen Exemplares müssen per E-Mail oder per Post an die Mitglieder des leitenden GPC-Komitees bis spätestens 21. Oktober des Wiegejahres geschickt werden. Die Entscheidung des leitenden GPC-Komitees ist endgültig.

3) Im Falle eines Unentschiedens in zwei oder mehreren Fällen, wird das Preisgeld aller betreffenden Kürbisse zusammengezählt und zu gleichen Teilen zwischen den Gewinnern aufgeteilt.

## **Artikel IV Termine für Wiegewettbewerb und örtliche Distanz der Veranstaltungen**

1) Statt eines festen Wiegetermins erlaubt der GPC einen offenen Zeitraum, in dem Veranstaltungen stattfinden dürfen. Dieser Zeitraum beginnt am 1. Juli und endet am 21. Oktober.

2) Es gibt keine örtliche Mindestentfernung zwischen GPC-Veranstaltungen. Das leitende GPC-Komitee entscheidet darüber, wo und wann GPC-Wiegeveranstaltungen zugelassen werden.

3) Ausweichtermine wegen schlechtem Wetter werden unter folgenden Richtlinien erlaubt: Alle Ausweichtermine müssen vor dem 1. Juli des Wiegejahres dem leitenden GPC-Komitee zur Bewilligung gemeldet werden. Alle Veranstalter müssen für schönes und schlechtes Wetter vorbereitet sein. Ausweichtermine und deren Daten werden nur in Ausnahmefällen Verwendung finden, und das auch nur, wenn das leitende GPC-Komitee einer Verschiebung zugestimmt hat.

Der „Great Pumpkin Commonwealth“ und seine offiziell anerkannten Veranstaltungen sind nicht haftbar für Entschädigung, Verlust, Schäden oder Verletzungen an Personen, Ausstellungsstücken oder persönlichem Eigentum.

Für die Richtigkeit der Übersetzung wird jede Art der Haftung ausgeschlossen. Sollten sich Widersprüchlichkeiten ergeben, geht die Englischsprachige Fassung der Übersetzung vor.